

Wanderhilfen für die „Dienstforelle“

4. Forum Digitalisierung | 13.09.19

Dr. Winfried Klein



**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG**

Zum Begriff der „Wanderhilfe“

Nach Wikipedia ist eine Wanderhilfe (Fischtreppe, Fischpass, Fischleiter) eine wasserbauliche Einrichtung an Fließgewässern, um Fischen im Rahmen der Fischwanderung die Überwindung von (baulichen) Hindernissen zu ermöglichen.



Zum Begriff der „Dienstforelle“

Den Begriff der „Dienstforelle“ sucht man bei Wikipedia vergebens. Er scheint im Alten Reich eine Bedeutung gehabt zu haben, aber eher in Bezug auf die Versorgung von Bediensteten. Darum geht es hier nicht.

Die „Dienstforelle“ soll ein Bild für das sein, was bisher auf dem Dienstweg oder dem Behördenweg übermittelt worden ist.

Wie geschah das? Per Post und die Dienstpost mussten und müssen die Pfarrerinnen und Pfarrer oftmals auf dem Dekanatamt abholen oder sie dorthin bringen.

Der bisherige Weg gleicht also einem naturbelassenen Fluss, der gemächlich vor sich hinfließt, den laichende Fische problemlos in die eine oder andere Richtung passieren können, so auch die Forelle, so auch die „Dienstforelle“.



Warum braucht die „Dienstforelle“ Hilfe?

Neben diesem Fluss ist nun ein Kanal mit deutlich schnellerer Fließgeschwindigkeit entstanden – die elektronische Kommunikation via E-Mail oder Chat.

Sie läuft bislang parallel zur analogen Kommunikation. Die Übergänge zwischen beiden Kommunikationsformen erfolgen händisch, etwa durch Einscannen. Und manche Schreiben müssen schriftlich abgefasst werden, können also gar nicht oder nicht ohne weiteres elektronisch ausgefertigt und versandt werden.

Es gibt also Hemmnisse sowohl beim Übergang zwischen Kommunikationsformen als auch bei der elektronischen Kommunikation selbst und diese gleichen den Staustufen an den großen Flüssen. Sie müssen überwunden werden durch „Wanderhilfen“.



An welche Wanderhilfen ist gedacht?

- Erweiterung der Möglichkeiten zur Ersetzung der Schriftform
- Streichung von Formerfordernissen
- Einführung des digitalen Dienstwegs
- Zusammenführen von Datenpools

An welche Wanderhilfen ist gedacht?

Erweiterung der Möglichkeiten zur Ersetzung der Schriftform

§ 1a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetzes soll wie folgt geändert werden:

„(2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 VVZG-EKD genügt ein elektronisches Dokument der elektronischen Form, wenn es mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Der elektronischen Form nach Satz 1 genügen auch

1. die unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Kirchenbehörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. sonstige sichere Verfahren, die durch Verordnung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten.“

An welche Wanderhilfen ist gedacht?

Streichung von Formerfordernissen

Nach dem Vorbild des Landes wird derzeit geprüft, an welchen Stellen auf die Schriftform verzichtet werden kann. Überall dort wo das geschehen wird, kann künftig einfach per E-Mail kommuniziert werden. Dem Dienst- oder Behördenweg ist Genüge getan, wenn die vorgesetzte oder übergeordnete Stelle in Cc gesetzt wird. So ist es bereits in den Allgemeinen Regeln über die Arbeitsabläufe und die Zusammenarbeit im Oberkirchenrat geregelt. Diese Regeln haben aber keine Außenwirkung und sind deshalb weder für nachgeordnete Dienststellen noch für andere kirchliche Körperschaften verbindlich.

An welche Wanderhilfen ist gedacht?

Einführung des digitalen Dienstwegs

In einem ersten Schritt wird es dann möglich sein, dem Dienst- oder Behördenweg durch elektronische Kommunikation via E-Mail Genüge zu tun.

Workflows lassen sich so aber noch nicht abbilden. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Software, die mit dem „Digitalen Gemeindemanagement“ und „PC im Pfarramt“ verknüpft ist. Gedacht wird hierbei beispielsweise an den IRoom, ein Produkt, das mit dem Dokumentenmanagementsystem des Oberkirchenrat kompatibel ist. Es ermöglicht nicht nur, in Workflows zu arbeiten, sondern diese auch revisionssicher zu dokumentieren und abzulegen.

An welche Wanderhilfen ist gedacht?

Zusammenführung von Datenpools

Um in solchen Workflows zuverlässig Hierarchien abbilden zu können bzw. schlicht die aufeinanderfolgenden Arbeitsschritte, bedarf es der Konsolidierung von Daten, also der Zusammenführung verschiedener Datenquellen und –pools.

Dafür soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

§ 1a des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetzes soll ein neuer Absatz 3 angefügt werden:

„(3) Der Oberkirchenrat kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmte Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung, des Datenaustauschs und der sonstigen Kommunikation einschließlich der zugehörigen Programme und technischen Geräte festlegen. Er kann hiervon Ausnahmen zulassen.“

An welche Wanderhilfen ist gedacht?

Zusammenführung von Datenpools

Flankiert soll diese Vorschrift durch eine Regelung in einem neuen Verwaltungsgesetz werden, die da lauten soll:

„(1) Die Landeskirche, die Kirchenbezirke, die Kirchengemeinden, die Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche können folgende personenbezogenen Daten ihrer Bediensteten verarbeiten und untereinander zur allgemeinen verwaltungsinternen Einsicht in elektronischen Verzeichnissen bereitstellen, soweit dies zur Funktionsfähigkeit der Verwaltungsnetze erforderlich ist:

1. Name, Vorname, Namensbestandteile, persönlicher Titel, Amtsbezeichnung,
2. Bezeichnung der kirchlichen Stelle und der Organisationseinheit,

An welche Wanderhilfen ist gedacht?

Zusammenführung von Datenpools

3. Daten zur dienstlichen Erreichbarkeit (dienstliche Adresse, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse),
4. Informationen zur zeitlichen Verfügbarkeit während der regelmäßigen Arbeitszeiten sowie
5. Angaben zum Aufgaben- und Tätigkeitsbereich,
6. Daten, die im Zusammenhang mit der Erledigung der Aufgaben nach § 1 erhoben werden zum Zwecke der Haushaltsplanung.

(2) Der Oberkirchenrat kann die Kirchenbezirke, die Kirchengemeinden, die Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche durch Verordnung nach § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verpflichten, zum Aufbau von Verwaltungsnetzen Verwaltungsdaten nach Absatz 1 in einer einheitlichen Datenbank bereitzustellen.“

Schluss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

